

• Bündnis 90/ DIE GRÜNEN im LVR, Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln.

An die  
Landesrätin  
Martina Hoffmann-Badache

im Hause

12. Dez. 2006

LR

- 6. Dez. 2006

LR

BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN

Im  
Landschaftsverband  
Rheinland

Landeshaus  
Kennedy-Ufer 2  
50663 Köln

Tel.: 0221-809 33 68  
Fax: 0221-809 25 60

gruene-fraktion@lvr.de

01.12.2006

Sehr geehrte Frau Hoffmann-Badache,  
liebe Martina,

die Einführung der offenen Ganztagschule und Ganztagsgrundschule ist ein politisch ausdrücklich gewolltes Projekt; auch an den Schulen, bei denen der Landschaftsverband Rheinland als Schulträger die Verantwortung übernommen hat. In vielen Kommunen des Rheinlandes werden mit der Einführung der Offenen Ganztagsgrundschule Horte umgewandelt, um die notwendigen Ressourcen freizusetzen, die für ehrgeizigen Ausbauprogramme zur Schulbetreuung notwendig sind. Diese Umwandlung trifft auch integrative Horte, zuletzt in Köln.

Anlässlich der Kölner Diskussion ist unserer Fraktion deutlich geworden, dass zwar ein Zeitdruck für die Kommunen zur Umwandlung der Horte aufgrund der aktuellen Erlasssituation nicht mehr gegeben ist; gleichwohl stellt sich aber grundsätzlich die Frage, wie wir es gemeinsam flächendeckend erreichen können; dass nicht bitter notwendige integrative Hortplätze zugunsten nicht integrativer Schulbetreuungsplätze entfallen.

Deshalb möchten wir Sie bitten, folgende Fragen unter Hinzuziehung des Dezernates 4 zu beantworten:

1. Ist in der aktuellen Erlasssituation besonders berücksichtigt worden, dass auch behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder in der offenen Ganztagsgrundschule bzw. Ganztagssschule betreut werden und diese Betreuung einen behinderten bedingten Mehraufwand auslöst?
2. Handelt es sich bei der Betreuungsleistung am behinderten oder von Behinderung bedrohten Kind per se um eine Leistung des Trägers der Offenen Ganztagssschule bzw. Ganztagsgrundschule, also der Schule bzw. des Schulträgers, der dann zwangsläufig den behinderten bedingten Mehraufwand trägt?
3. Oder ist diese Leistung grundsätzlich zu werten als Eingliederungshilfe gem. §§ 54 SGB XII in Verb. mit 26, 33, 41 und 55 SGB IX, auf die das jeweilige Kind bzw. die Personensorgeberechtigten gegenüber dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger einen Rechtsanspruch geltend machen könnte?
4. Oder handelt es sich gar um eine Leistung der Erziehungshilfe gem. §§ 24 in Verb. mit 35a SGB VIII, auf die das jeweilige Kind bzw. die Personensorgeberechtigten gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger einen Rechtsanspruch geltend machen könnte?
5. Auf welcher rechtlichen Grundlage sind bisher die Eingliederungsleistungen in integrativen Horten vom Landschaftsverband Rheinland bzw. von den Kommunen refinanziert worden? Welche Konstruktion ist hier in den rheinländischen Kommunen bisher maßgeblich?
6. Auf welcher rechtlichen Grundlage sind bisher die Eingliederungsleistungen im Rahmen der Einzelintegration in Horten und Kindertageseinrichtungen bzw. Regelschulen vom Landschaftsverband Rheinland bzw. von den Kommunen refinanziert worden? Welche Konstruktion ist hier in den rheinländischen Kommunen bisher maßgeblich?

Wir danken Ihnen für die Beantwortung unserer Fragen im Rahmen einer Expertise im Voraus und verbleiben

mit besten Grüßen



Lorenz Bahr, Stefan Peil